



Brüssel, den 14. Dezember 2020
(OR. en)

13892/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0371(BUD)**

BUDGET 32

BEGRÜNDUNG

Betr.: Zweiter Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021: Standpunkt des Rates vom 14. Dezember 2020

I. EINLEITUNG

1. Der Vermittlungsausschuss nach Artikel 314 Absatz 5 AEUV hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2020 den Vorschlag der Kommission mit dem Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2021¹ in der durch ihr Berichtigungsschreiben Nr. 1/2021 geänderten Fassung² geprüft.
2. Im Vermittlungsausschuss wurde in dieser Sitzung auf der Grundlage der vierten Fassung der Entwürfe von Elementen für gemeinsame Schlussfolgerungen, die die Kommission am 4. Dezember 2020 vorgelegt hatte, eine Einigung über den Inhalt des Haushaltsplans für 2021 erzielt.
3. Angesichts der Umstände in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und unter Berücksichtigung des Artikels 312 Absatz 1 AEUV ist der Vermittlungsausschuss jedoch zu dem Schluss gekommen, dass er nicht in der Lage ist, sich innerhalb der in Artikel 314 Absatz 5 AEUV vorgesehenen Vermittlungsfrist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf zu einigen.

¹ Dok. COM(2020) 300 final.

² Dok. 12894/20 (COM(2020) 748 final).

4. Die Kommission wurde daher ersucht, im Einklang mit Artikel 314 Absatz 8 AEUV einen neuen Entwurf für den Haushaltsplan (HE) 2021 vorzulegen, sobald ausreichende Zusicherungen darüber vorliegen, dass Artikel 312 Absatz 1 AEUV eingehalten werden kann, damit das Europäische Parlament und der Rat auf dieser Grundlage rasch über einen solchen neuen Haushaltsplanentwurf für 2021 befinden können.
5. In Anbetracht dessen, dass die Bedenken, die eine Einigung über das MFR-Paket 2021 2027 verhindert hatten, erfolgreich ausgeräumt wurden, hat die Kommission am 10. Dezember 2020 unter gebührender Berücksichtigung der im Vermittlungsausschuss am 4. Dezember 2020 erzielten Einigung einen zweiten HE 2021 vorgelegt³, den der Rat daher ohne Änderungen akzeptieren konnte.

II. **FAZIT**

6. Am 14. Dezember 2020 hat der Rat seinen Standpunkt zum zweiten HE 2021 auf der Grundlage der in Abschnitt I dargelegten Punkte festgelegt.

³ COM(2020) 836 final.